

**Wiedereinführung dreier fleischloser Tage  
in der Woche.**

Antlich wird verlautbart: Die durch die lange Kriegsdauer hervorgerufene Erschöpfung der heimischen und ausländischen Schlachtviehbestände macht eine noch weitergehende Einschränkung des Fleischverbrauches notwendig, als durch die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften vorgesehen war. Eine heute im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende, am 19. d. in Kraft tretende Verordnung des Amtes für Volksernährung greift daher auf den Zustand, der in der Zeit vom 25. Juli 1916 bis zu Beginn des Jahres 1917 geherrscht hat, zurück und spricht zunächst das Verbot der Verabreichung und des Genusses von Fleisch an drei Tagen der Woche aus. Die Festsetzung der fleischlosen Tage wird nicht mehr der politischen Landesbehörde überlassen, sondern es wird allgemein am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche der Verkauf von Fleisch sowie die Verabreichung und der Genuß von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, verboten. Wenn auch durch die geltenden Rationierungsvorschriften in Wien und den Landeshauptstädten der Fleischgenuß beschränkt ist, so muß der

Wiedereinführung des dritten fleischlosen Tages dennoch insofern eine Bedeutung für die Schonung der Viehbestände beigemessen werden, weil dadurch an diesen Tagen eine Ersparnis an Fleisch in den Gasthäusern und öffentlichen Küchen eintritt.